



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Satzung des Instituts für Humanwissenschaften der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2005**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-22501**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 02 / 05 vom 18. Januar 2005

**Satzung des  
Instituts für Humanwissenschaften  
der Fakultät für Kulturwissenschaften  
der Universität Paderborn**

**Vom 18. Januar 2005**



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*



**Satzung des  
Instituts für Humanwissenschaften  
der Fakultät für Kulturwissenschaften  
der Universität Paderborn**

**Vom 18. Januar 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752) hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

## § 1

### Rechtsform und Aufgaben

- (1) Das Institut für Humanwissenschaften ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.
- (2) Das Institut für Humanwissenschaften umfasst die Fächer Philosophie, Politische Wissenschaft, Psychologie und Soziologie.
- (3) Das Institut für Humanwissenschaften stellt Forschung und Lehre in den repräsentierten Fächern sicher. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  1. Forschung auf den Gebieten der repräsentierten Fächer, ihrer Methoden und ihrer benachbarten Disziplinen,
  2. die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Studienangebots,
  3. die kontinuierliche Selbstüberprüfung und Weiterentwicklung des Studienangebots der repräsentierten Fächer für an der Universität Paderborn angebotene Studiengänge,
  4. die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, u.a. von Doktorandinnen und Doktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden, wobei die Promotions- und Habilitationsordnung unberührt bleiben,
  5. die Verwendung der für Forschung und Lehre zugewiesenen Mittel und Einrichtungen – § 103, Abs. 2 HG bleibt unberührt –,
  6. Pflege und Ausbau der für Forschung und Lehre notwendigen Bestände an Büchern und sonstigen Medien.

Die Verantwortlichkeit des Dekanats im Bereich der Lehre gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt.

## § 2

### Mitglieder

Die Mitglieder des Instituts für Humanwissenschaften sind den Fächern zugeordnet. Zu ihnen zählen, soweit sie Mitglieder der Fakultät gemäß § 26 HG sind:

1. Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Mitglieder zu 2. und 3. gehören den Arbeitsgruppen der Mitglieder gemäß Nr. 1 an, werden aus Mitteln des Instituts finanziert oder sind dem Institut zugeordnet.

### § 3 Angehörige

Angehörige des Instituts sind den Fächern zugeordnet. Zu ihnen zählen

1. nicht-hauptamtliche Privatdozenten sowie Honorarprofessorinnen und -professoren,
2. Lehrbeauftragte,
3. weitere Personen, die durch Zuwahl aufgenommen werden. Vorschlagsrecht haben Mitglieder und Angehörige der Institutskonferenz. Die Zuwahl erfolgt auf Zeit und wird durch die Institutskonferenz vorgenommen.

### § 4 Institutskonferenz

(1) Über die Belange des Instituts entscheidet die Institutskonferenz. Der Institutskonferenz gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Mitglieder nach § 2 Nr. 1,
2. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 2 Nr. 2,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 2 Nr. 3. Dieses Mitglied wird aus der Mitte der Vertreterinnen und Vertreter der Fächer gewählt. Die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter der Fächer werden zuvor aus der Mitte der Mitglieder der jeweiligen Fächer für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen werden vom Institutssprecher vorbereitet und geleitet. Hierfür wird eine Mitgliederversammlung der weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiter einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie sechzehn Tage vor dem Versammlungstag abgesandt worden ist. Außerdem ist der Versammlungstag im Institut vierzehn Tage vor dem Termin zu veröffentlichen. Wiederwahl ist zulässig,
4. zwei studentische Vertreterinnen oder Vertreter, die von der zuständigen Fachschaft oder ersatzweise von den Mitgliedern der Fächer zu nominieren und von den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat auf jeweils ein Jahr zu wählen sind. Sie müssen in der Fakultät für Kulturwissenschaften wahlberechtigt sein und in einem Studiengang eingeschrieben sein, an dem ein oder mehrere Fächer des Instituts für Humanwissenschaften beteiligt sind. Wiederwahl ist zulässig.

Gehören der Institutskonferenz nicht mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an, sind die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie

über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügen.

- (2) Die Amtszeit der gewählten stimmberechtigten Mitglieder der Institutskonferenz beginnt jeweils am 01.10. und endet am 30.09. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres. Beim Ausscheiden eines gewählten stimmberechtigten Mitgliedes der Institutskonferenz finden Nachwahlen zum nächstmöglichen Zeitpunkt statt. Die Amtszeit entspricht in diesem Fall der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen gewählten stimmberechtigten Mitglieds.
- (3) Weitere Mitarbeiter, die der Institutskonferenz nicht mit Stimmrecht angehören, sowie Angehörige gemäß § 3, Absatz 1 bis 3, gehören der Institutskonferenz mit beratender Stimme an.
- (4) Die Institutskonferenz berät und entscheidet in Institutsangelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht eine Zuständigkeit des Dekanats, des Fakultätsrats oder eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- (5) Die Institutskonferenz soll mindestens einmal im Semester zusammentreten. Auf Antrag von mindestens zwei Institutskonferenzmitgliedern ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen. Die Institutskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Institutssprecherin oder den Institutssprecher festzustellen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Institutssprecherin oder des Institutsprechers. Sind Interessen eines Faches betroffen, hat die jeweilige Fachsprecherin bzw. der jeweilige Fachsprecher ein Vetorecht. Gegen Entscheidungen der Institutskonferenz kann jedes Institutskonferenzmitglied innerhalb von zwei Wochen den Fakultätsrat anrufen.

## § 5

### Fachkonferenz

- (1) Die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Institutskonferenz sowie die gewählte Fachvertreterin oder der gewählte Fachvertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 gehören der Fachkonferenz des Faches, dem sie zugeordnet sind, mit Stimmrecht an. Die übrigen dem Fach zugeordneten weiteren Mitarbeiter sowie die dem Fach zugeordneten Angehörigen gem. § 3 Nr. 1 bis 3 gehören der Fachkonferenz mit beratender Stimme an.
- (2) Der Fachkonferenz gehört weiterhin eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter an. Sie oder er wird von der zuständigen Fachschaft oder ersatzweise von den Mitgliedern der Fächer nominiert und von den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat auf jeweils ein Jahr gewählt. Studentische Vertreterinnen oder Vertreter müssen in der Fakultät für Kulturwissenschaften wahlberechtigt sein und in einem Studiengang eingeschrieben sein, an dem das jeweilige Fach beteiligt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gehören der Fachkonferenz nicht mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an, sind die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügen.
- (4) Die Fachkonferenz berät in Fachangelegenheiten. Ihre Beratungsergebnisse haben empfehlenden Charakter für die Institutskonferenz.
- (5) Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied nach § 2 Nr. 1 zur Fachsprecherin bzw. zum Fachsprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Zeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Fachsprecherin oder der Fachsprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Fachkonferenz,
  2. Vertretung des Faches in der Institutskonferenz,
  3. Wahl des Institutssprechers.
- (6) Eine Amtszeit beginnt jeweils am 01.10. des Wahljahres und endet am 30.09. mit Ablauf des entsprechenden Wahljahres. Scheidet die Fachsprecherin oder der Fachsprecher, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Mitglied neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit des neuen Mitglieds der verbleibenden restlichen



Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds. Ist keine Neuwahl erforderlich, übernimmt bei vorzeitigem Ausscheiden der Fachsprecherin oder des Fachsprechers der jeweilige Stellvertreter bzw. die jeweilige Stellvertreterin den Vorsitz für den Rest der Amtszeit.

- (7) Die Fachkonferenz soll mindestens einmal im Semester zusammentreten. Auf Antrag von mindestens zwei Fachkonferenzmitgliedern ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen. Die Fachkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Fachsprecherin oder den Fachsprecher festzustellen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Fachsprecherin oder des Fachsprechers.

## § 6

### Institutsgeschäftsführung

- (1) Auf der Institutskonferenz wird aus dem Kreis der Fachsprecherinnen bzw. Fachsprecher eine Institutssprecherin bzw. ein Institutssprecher sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind die Fachsprecherinnen bzw. die Fachsprecher. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Institutssprecherin bzw. der Institutssprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vertretung des Instituts innerhalb der Fakultät und nach außen,
  2. Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Institutskonferenz,
  3. Ausführung der Beschlüsse der Institutskonferenz,
  4. Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion für die nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
- (3) Die Amtszeit der Institutssprecherin bzw. des Institutssprechers mit ihren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern beginnt jeweils am 01.10. des Wahljahres und endet am 30.09. mit Ablauf des entsprechenden Jahres. Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit von den Fachsprecherinnen bzw. Fachsprechern eine neue Institutssprecherin bzw. ein neuer Institutssprecher oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.

- (4) Die Institutssprecherin bzw. der Institutssprecher führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie bzw. er ist der Institutskonferenz gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

## § 7

### Rechenschaftsbericht

Das Institut legt dem Fakultätsrat zweijährlich einen Rechenschaftsbericht vor, aus dem vor allem die Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten hervorgehen.

## § 8

### Übergangsbestimmungen

Unverzüglich nach Inkrafttreten finden die nach dieser Ordnung vorgesehenen Wahlen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Sie enden am 30. September 2006.

## § 9

### Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 24. November 2004.

Paderborn, den 18. Januar 2005

Der Rektor

der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**